

RS Vwgh 1991/11/6 89/13/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §22 Abs1;

Rechtssatz

Es steht jedermann frei, seine Rechtsverhältnisse und wirtschaftlichen Beziehungen so zu gestalten und zu ordnen, daß der günstigste Effekt, nämlich der bestmögliche Erfolg bei geringster der gesetzlich vorgesehenen Abgabenbelastung erreicht wird. Die Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit sind im Abgabenrecht grundsätzlich durch die Bestimmungen der § 21 BAO bis § 24 BAO gezogen. Nur im Bereich der in diesen Gesetzesbestimmungen im einzelnen umschriebenen Tatbestände ist die Abgabenbehörde berechtigt und verpflichtet, bei der Erhebung der Abgaben von der Gestaltung durch die Vertragsparteien abzugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989130093.X01

Im RIS seit

07.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at